

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1848

24 (18.12.1848)

Mittheilungen

des

badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 24.

18. Dezember.

Pfälzer ärztlicher Bezirksverein.

Versammlung am 19. November in Heidelberg.

Der Geschäftsführer, Professor Dr. Vosselt, eröffnete die Sitzung mit einer kurzen einleitenden Rede über die Nothwendigkeit, in der jetzigen Zeit als engere Korporation der Aerzte zusammen zu treten und zusammen zu halten, vor Allem aber gemeinschaftlich zu handeln, damit den Aerzten diejenige Stellung in der Neugestaltung unseres Staatslebens zu Theil werde, die ihnen schon lange gebühre; eine Stellung, in der die Aerzte selbstthätig mit an der Ordnung ihrer staatlichen Verhältnisse Theil nehmen, und eine dem allgemeinen Staatswohl genügende und ihre ärztliche Zustände befriedigende Medizinal-Ordnung begründen helfen können. Demnach kräftige Assoziation und Wahl bestimmter Organe zur baldigen Regulirung dieser Vorlagen. Deshalb begrüßt er dankbar die Anregungen und Ausführungen, die vor Allem durch den Durlacher ärztlichen Bezirksverein gegeben worden sind, und fordert dringend die Mitglieder zum baldigen zahlreichen Beitritt zu der durch denselben begründeten Wittwenkasse auf.

Nach diesem wurden die zur Berathung ausgesetzten Punkte der Diskussion unterworfen.

1) Eingabe an die badische zweite Ständekammer: „Allgemeine Medizinalreform“ betreffend. Der von dem Geschäftsführer übergebene Entwurf (Beilage I.) wurde einstimmig angenommen, und sogleich an die Kammer abgesendet. In diesem Entwurfe wird ein besonderer Werth auf Deffentlichkeit der für alle 3 Fächer ungetrennten Prüfungen gelegt, und im Uebrigen auf die Eingabe des Durlacher Bezirksvereins sich berufen.

2) Eine Eingabe an die Sanitäts-Kommission um Aufhebung der bisherigen ärztlichen Jahresberichte wurde nach dem

1849.

Entwürfe des Geschäftsführers einstimmig angenommen und der Wunsch ausgedrückt, daß auch von andern ärztlichen Bezirksvereinen ähnliche Eingaben an die Sanitäts-Kommission baldigst abgegeben werden mögen (Beilage II).

3) Bürgerwehrdienste der Aerzte betr., wurde beschloffen, ein Gesuch an das Ministerium des Innern und nach Umständen auch an die Kammer einzugeben, die Aerzte von dem Dienste als Wehrmänner unbedingt zu befreien, und dieselben nur insoweit zum Bürgerwehrdienste beizuziehen, als sie als Aerzte oder Wundärzte dabei thätig sein können. Man faßte diesen Beschluß, weil man Aerzte, die durch Berufsgeschäfte vom Wehrmannsdienste abgehalten worden sind, durch Strafen beiziehen wollte, ohne ihre begründete Berufsentschuldigung anzunehmen (Beilage III).

4) Streitigkeiten und Dankfagungen von Aerzten in öffentlichen Blättern. In Beziehung auf Dankfagungen wurde Dr. Bierordt's Vorschlag (Mitth. v. 1847, Nr. 13) angenommen, und über Streitigkeiten in öffentlichen Blättern der Beschluß gefaßt, daß der derz. Geschäftsführer kraft seines Amtes den Angreifenden (wenn er Mitglied des Vereins ist) verweisen, und den Angegriffenen im Namen des Vereines öffentlich vertreten soll.

5) Armentarwesen — Anschluß an die übrigen Vereine für Bildung einer besondern Armentare.

6) Fassung der Aerzte nach dem neuen Steuergesetze. Es soll der Verein als Korporation bei etwaigen Konflikten einzelner Mitglieder mit dem neuzubildenden Steuerschwurgericht einschreiten, und die Sache der Mitglieder als Sache des Vereines betrachten.

Man ging dabei von der Ansicht aus, daß bei der Bildung unseres Steuerschazrathes und Steuerschwurgerichtes häufig Ueberschätzungen des Einkommens von Aerzten und dadurch unbillige Besteuerung vorkommen möchten, indem so sehr häufig das Einkommen der Aerzte zu hoch angeschlagen wird.

Als Geschäftsführer war vorher schon Professor Dr. W. Vosselt in Heidelberg gewählt worden, da Seiz in Mannheim wegen weiterer kürzlich übernommener Geschäftsverpflichtungen die Stelle niedergelegt hatte. Dr. W. Fuchelt wurde als Kassier erwählt.

Personenstand des Vereines: Im laufenden Jahre verlor der Verein 5 Mitglieder, eines durch den Tod (Geh. Hofrath Eisenlohr), 2 durch Austritt (Bowinkel und Hammer), 2 durch Wegzug (Nötling und Hoffer). Neu eingetreten

sind Dr. Segin in Heidelberg, Detmar Alt und Dr. Theob. Schmidt in Mannheim, H. Guerdan in Neckar- gemünd.

Beilage I.

Hohe zweite Kammer der badischen Landstände!

Bitte des badischen ärztlichen Vereins — Pfälzer Bezirksvereins —, die Ordnung und Verwaltung der ärztlichen Verhältnisse betr.

In einer Zeit, wie die jetzige, wo durch die ganze bürgerliche Gesellschaft der Ruf nach Neugestaltung, Vereinfachung und zeitgemäßer Verbesserung der Verhältnisse sich so mannigfach kundgibt, wird es wohl dem Stande der praktischen Aerzte erlaubt sein, eine Bitte der Hohen zweiten Kammer vorzulegen, die nicht von heute erst entsprungen ist, sondern schon seit einigen Jahren in größerer oder geringerer Ausdehnung den zunächst zuständigen Großherzoglichen Behörden — leider jedoch vergeblich bisher — vorgetragen wurde. Wir meinen die Bitte nach zeitgemäßer Reform unserer gesammten Medizinalverfassung. — Wie unsere deutschen Brüder und Kollegen in Württemberg, Bayern, Preußen, und andern deutschen Ländern zum Theil schon ihre ärztlichen Zustände verbessert haben oder in der Reform noch begriffen sind, so wünschen wir ein Gleiches vorzunehmen. Unsere Medizinalverfassung vom Jahr 1806 ist alt und veraltet, nicht mehr der Zeit entsprechend. Deshalb wurde auch schon im Jahr 1840 ein neuer Entwurf vorgelegt, aber bisher nicht zur gesetzlichen Norm erhoben.

Die Neuzeit verlangt einen breiteren und freieren Boden, von welchem aus unsere gesammten Medizinalinstitutionen aufgebaut werden müssen.

Vor Allem wünschen wir, daß man bei dem Neubau unserer Medizinalordnung die von uns gewählten Organe mit zu Rathe ziehe, daß vorwiegend wir selbst unsere Verhältnisse gestalten, ordnen, und verwalten helfen. Einen besondern Werth legen wir auf eine öffentliche, das Theoretische sowohl, als das Praktische der Heilkunde umfassende Prüfung; auf Aufhebung getrennter Examina in Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe, mit den daraus entspringenden nothwendigen Konsequenzen keiner besondern Befugnisse für die drei Fächer. Nur auf diese Weise wird es möglich sein, daß man ein dem allgemeinen Staatswohl entsprechendes und den ärztlichen Stand befriedigendes Gebäude, eine zeitgemäße Medizinalordnung bilden kann.

1849.

Deshalb erlauben wir uns an eine Hohe Kammer die Bitte, welche schon durch den Durlacher ärztlichen Bezirksverein an Hochdieselbe näher motivirt worden ist, unsere Sache der Großherzogl. Regierung empfehlen zu wollen, damit letztere baldigst eine Neugestaltung unserer ärztlichen Zustände unter Beirath und Mitwirkung der von der Korporation der praktischen Aerzte erwählten Vertreter vornehme.

Heidelberg, den 19. Nov. 1848.

Aus Auftrag und im Namen
des Pfälzer ärztlichen Bezirksvereins:
Der Geschäftsführer
Dr. W. Posselt.

Beilage II.

Großherzogliche Sanitätskommission!

Bitte des badischen ärztlichen Vereins —
Pfälzer Bezirksvereins —, die Aufhebung der
ärztlichen Jahresberichte betr.

Die Erstattung von Jahresberichten an eine Groß. Sanitätskommission liegt dem Arzte in Baden als eine jährlich wiederkehrende Arbeit ob. Die Ausarbeitung davon ist für den redlichen Arzt mühevoll, zeitraubend, für den nicht gewissenhaften leicht, aber dadurch auch werthlos, und bietet unter keinem Gesichtspunkte die Vortheile jetzt mehr dar, welche man ursprünglich davon erwarten zu dürfen glaubte. Der gewissenhafte Arzt wird ohne eine solche Veranlassung bald in kürzeren, bald in größeren Zeiträumen eine Zusammenstellung seiner Thätigkeit vornehmen, er wird ohne dieses sich fragen und prüfen, was er geleistet, und wie er seine Zeit und Kraft angewendet hat. Der gewissenlose aber, der im gewöhnlichen Geschäftsstrudel schwimmende Arzt wird durch diese Verpflichtung nicht aufgerüttelt, eine ernste Prüfung seiner Wirksamkeit vorzunehmen, sondern er wird, um der Verordnung zu genügen, bloß oberflächlich einige Namen und Nummern von Krankheiten zu Papier bringen, den einen oder andern Fall daran anknüpfen und dieses als Jahresbericht eingeben.

Der Behörde geben die Jahresberichte kein sicheres, befriedigendes Band mit dem unter ihr stehenden Arzte. Sie erscheinen uns nur als ein schriftliches Lebenszeichen des Verfassers, welches auf andere Weise leichter zu erhalten ist. In den seltensten Fällen wird sich die Behörde ein bestimmtes Urtheil über den betreffenden Arzt daraus bilden können, ob derselbe

wissenschaftlich und künstlerisch gehörig fortschreite, wie er sich im bürgerlichen Leben benehme, und besonders ob und wie er sich zum Staatsdienste qualifizire. Eine innige Verbindung zwischen dem Arzte und der Sanitätskommission ist auf die bisher eingehaltene Weise nicht erreicht worden und auch nicht möglich.

Vor Allem genügen die bisherigen Jahresberichte durchaus nicht mehr dem jetzigen Stande der Wissenschaft. Sie sind, wie sie nach der vorhandenen Instruktion abgefaßt werden, weder als statistische Thatsache zu benützen, um über Zahl, Form und Art der Erkrankungen im Lande eine bestimmte allgemeine Anschauung zu gewinnen, noch bieten sie selten anderweitiges allgemeines wissenschaftliches Interesse dar; die Zeit der sogenannten interessanten Krankheitsfälle ist nicht mehr vorhanden, wo Dichtung und Wahrheit so häufig nebeneinander laufen, und die Berichte über Witterung, geographische Lage u. s. w. sind meistens ganz unbrauchbar und werthlos.

Würden die Jahresberichte aber auch brauchbar, unter gewissen Verhältnissen von höherm Werthe gewesen sein, so haben sie bisher eines Organs entbehrt, welches sie in gemeinschaftlicher Zusammenstellung der allgemeinen Beurtheilung unterworfen, und zur Belehrung der Aerzte Badens mitgetheilt hätte. Dieselben wurden eingeliefert, oder unter Strafen eingetrieben, ohne daß sie zu einem wissenschaftlichen Gemeingut gemacht worden sind. Deshalb ergeht unsere ergebene Bitte an eine Großh. Sanitätskommission: „die badischen Aerzte von den bisherigen Jahresberichten zu entbinden, und dieselben aufzuheben.“
Heidelberg, den 19. Nov. 1848.

Aus Auftrag und im Namen
des Pfälzer ärztlichen Bezirksvereins:
Der Geschäftsführer
Dr. W. Poffelt.

Beilage III.

Großherzogliches Ministerium des Innern!

Bitte des badischen ärztlichen Vereins —
Pfälzer Bezirksvereins —, Befreiung der
praktischen Aerzte vom Dienste eines gewöhnlichen Wehrmanns betr.

Nach unserm Bürgerwehrgesetze sind alle Staatsbürger vom 22. bis 54. Lebensjahre wehrmannspflichtig. Außer den in Art. 4 des Gesetzes ausgeschlossenen Individuen sind in Art. 5

1849.

unter 4) nur ordinirte Geistliche ausdrücklich ausgenommen, und unter 6) alle „Diejenigen, welche durch Staatsgeschäfte, höchst dringende Berufsgeschäfte, oder andere persönliche Verhältnisse eine Abhaltung begründen können“.

Dem mehr oder minder beschäftigten Arzte wird es ein Leichtes sein, unter dieser Rubrik einen Grund seiner Abhaltung vom gewöhnlichen Wehrmannsdienste zu begründen; wir erachten es aber prinzipiell im Interesse des Allgemeinwohls für bedeutend, daß Aerzte als gewöhnliche Wehrmänner nicht beigezogen werden, und erlauben uns deshalb, einem Großherzog. Ministerium die Gründe dafür darzulegen.

Vorerst müssen wir jedoch erklären, daß wir es als eine Ehre und Beweis des Vertrauens ansehen, wenn der Eine oder Andere von uns Aerzten als Bürgerwehr-Arzt oder Wundarzt in ein Banner oder in ein Fähnlein gewählt wird, und darin pünktlich seinen Pflichten obliegen kann. Dieser Verpflichtung wird sich jeder Arzt mit Vergnügen unterziehen.

Muß der Arzt aber als gewöhnlicher Wehrmann dienen, so kann bei gebotenem Bürgerwehrdienste eine Stadt oder ein großer Ort von dem tauglichen ärztlichen Personale für kurze Zeit so entblößt werden, daß bei plötzlich nothwendigen Hilfeleistungen, wie Schlagfluß, Blutsturz, Verwundungen u. s. w. kein Arzt im Augenblick der Noth zu bekommen ist. Läßt der Fall einigen Verzug zu, und kommt der Arzt von seinen Bürgerwehrdiensten rechtzeitig zurück, um noch Hilfe leisten zu können, so wird durch das Tragen der Muskete oder durch anderweitige Ermüdung oft der Arzt außer Stande sein, die entsprechende schnelle Hilfe leisten zu können, indem z. B. bei Entbindungen durch das Tragen der Flinte die Hand des Geburtshelfers alles feinen Gefühles beraubt oder zu ermüdet ist, um die augenblicklich nothwendigen operativen Eingriffe vorzunehmen zu können.

Die ärztliche Hilfe, und vor Allem der Zeitpunkt der Anwendung, duldet keine Art der Beschränkung wie bei einem andern mit Kunstfertigkeit verbundenen Geschäfte, und deshalb verträgt sich mit dem Berufe des Arztes durchaus nicht der Dienst eines gewöhnlichen Wehrmannes.

Aus diesen Gründen halten wir es im Interesse der Gesamtheit für begründet, daß die Aerzte als gewöhnliche Bürgerwehrmänner nicht beschäftigt werden, sondern nur als Aerzte und Wundärzte Bürgerwehrdienste leisten, und daß diejenigen Aerzte, welche nicht als solche dienen können, vollkommen von dem Dienste entbunden werden, damit nicht eine Stadt oder

Gegend ganz von dem ärztlichen Personale für kurze Zeit entblößt werde; wir erachten es aber aus denselben Gründen auch für billig, daß man die nicht als Bürgerwehrärzte beschäftigten Aerzte nach Art. 6 des Bürgerwehrgesetzes zu keiner Vergütung beiziehe.

Mit Recht hat deshalb auch kein anderes uns bekanntes Bürgerwehrgesetz die Dienstleistung der Aerzte als gewöhnliche Wehrmänner gefordert (oder gar wie in Heidelberg unter Strafandrohung versucht), sondern nur als Aerzte und Wundärzte, wie in Frankreich, dieselben beigezogen. Dankbar müssen wir anerkennen, daß der Gemeinderath in Mannheim gleiche Grundsätze bei der Bildung der Bürgerwehr festgehalten hat.

Es ergeht deshalb unsere gehorsamste Bitte an ein Großh. Ministerium des Innern:

1) Im Interesse des allgemeinen Staatswohls die Aerzte von dem Dienste eines gewöhnlichen Wehrmannes zu entbinden, und dieselben nur als Aerzte oder Wundärzte der Bürgerwehr beizuziehen, ohne sie zu einem jährlichen Beitrag nach Art. 6 des Bürgerwehrgesetzes zu zwingen.

2) Darüber eine allgemeine Verordnung gefälligst erlassen zu wollen.

Heidelberg, den 1. Dezember 1848.

Aus Auftrag und im Namen
des Pfälzer ärztlichen Bezirksvereins:
Der Geschäftsführer
Dr. W. Posselt.

Zeitung.

Ämtliche Nachrichten. Physikus Baurittel von Schoppsheim wird nach Schönau und Physikus Burkhard von Schönau nach Schoppsheim versetzt.

Auszeichnung. Dem Oberarzt Dr. Bernhard Beck im 2. Infanterieregiment wurde vom Kaiser von Oestreich, als Anerkennung seiner Leistungen bei der k. k. Armee während des Feldzuges in Oberitalien, die mittlere goldene Verdienstehrenmedaille verliehen.

Oberarzt Wallerstejn ist aus Schleswig zurückgekehrt, und durch Oberarzt Kusmaul abgelöst worden.

Verordnung. Revision der Medikamententaxe vom 28.

November 1848, verkündet und gültig am 11. Dezember, Reg.-Blat Nr. 79:

Acid. benzoic.	1 Drachme 20 fr. statt 17 fr., 1 Stru- pel 8 fr.
Acid. citric. cryst.	1 Unze 30 fr. statt 36 fr., 1 Drachme 5 fr. statt 6 fr.
Acid. gallicum	1 Drachme 30 fr.
Acid. phosphor. glacial.	1 " 8 " statt 12 fr.
Acid. succinic.	1 " 24 " " 40 fr.
Amygdalin	1 " 1 fl. 20 fr., 1 Gran 2 fr.
Cantharid.	1 Unze 24 fr. statt 18 fr.
" pulv. gross.	1 " 27 fr.
" " " subtil.	1 " 36 fr. statt 24 fr., 1 Drachme 5 fr. statt 4 fr.
Chinin. sulphuric.	1 Gran 2 1/2 fr. statt 2 fr., bei cinem Strupel und darüber jeder Gran 2 fr.
Chinin. muriatic. et pur.	ebenso.
Chinoidin.	3 Gran 1 fr.
Cinchonin. muriatic.	2 " 3 fr. statt 1 Gran 2 fr., 1 Stru- pel 20 fr. statt 36 fr.
" pur.	ebenso.
" sulphuric.	1 Gr. 1 fr., 1 Str. 15 fr., 1 Dr. 45 fr.
Chloroform.	1 Unze 1 fl. 20 fr., 1 Drachme 12 fr.
Cort. chinae reg.	1 Unze 24 fr. statt 16 fr.
" " " pulv. gross.	1 " 27 " " 18 "
" " " " subt.	1 " 32 " " 27 "
Emplastr. canthar. ord. et perpet.	1 " 20 " " 16 fr., 1 Drachme 3 fr. statt 2 fr.
Ferrum jodat.	1 Drachme 24 fr. statt 30 fr., 1 Stru- pel 9 fr. statt 12 fr.
" lactic.	1 Strupel 6 fr., 1 Drachme 12 fr.
Fol. sennae alexandr.	1 Unze 6 fr. statt 7 fr.
Hydrargyr. jodat. flav. et rubr.	1 Drachme 24 fr. statt 30 fr., 1 Stru- pel 9 fr. statt 12 fr.
Liquor. ammon. benzoic.	1 Drachme 10 fr. statt 9 fr.
" " succin.	1 " 4 " " 5 "
Morphium muriatic. pur. et sulph.	von jedem 1 Gran 3 fr. statt 4 fr.
Plumb. nitric.	1 Drachme 3 fr.
Rad. serpentar.	1 Unze 6 fr. statt 9 fr.
" " concis.	1 " 8 " " 12 fr.
Salicin.	2 Gran 1 fr. statt 1 Gran 1 fr., 1 Strupel 10 fr., 1 Drachme 24 fr.

Tannin. 1 Drachme 12 kr. statt 18 kr., 1 Straupel 6 kr. statt 9 kr.

Unguent. cantharid. Ph. Bad. . . 1 Unze 20 kr. statt 18 kr.

Zincum valerianic. 1 Drachme 1 fl., 1 Gran 2 kr.

Niederlassungen. Dr. v. Dusch hat sich in Mannheim, Herrmann Zollikofer in Karlsruhe niedergelassen. Arzt Brodhag ist nach Lörrach zurückgekehrt.

Konduitenlisten. In der 108 Sitzung der zweiten Kammer am 21. November berichtete Baum über Petitionen, welche um die Vernichtung aller Konduitenlisten baten. Die Regierung bestritt zwar die Behauptung, als hätte es solche Listen gegeben, welche sich über die politischen Gesinnungen der Angestellten und Praktikanten ausgesprochen, und die in den Dienstlisten befindliche Rubrik „Ausführung“ sei nie zu solchen Erforschungen benutzt worden. Die Kammer, unter Anerkennung der Nothwendigkeit der bisherigen Dienstlisten, übergibt die Petitionen in der Fassung an das Großh. Staatsministerium: dafür zu sorgen, daß unter der Rubrik „Ausführung“ keine Urtheile über die politischen Ansichten der Betreffenden vorkommen dürfen. — Wir empfehlen diesen Beschluß den Physikaten für die Rubrik „Bemerkungen“ in den Sanitätsdienertabellen.

Stiftung. Der verstorbene Geh. Hofrath Dr. Köllreuter in Karlsruhe vermachte dem hiesigen Waisenfond 200 fl.

Todesfall. 12) Gabriel Waag, Oberchirurg im Dragonerregiment Großherzog, 1844 Oberarzt im 1. Infanterieregiment, 1847 als solcher pensionirt, ist 59 Jahre alt am 11. Dezember in Karlsruhe gestorben.

Zum Verkauf. Ein solid gearbeitetes und gut erhaltenes englisches Amputationsetui, enthaltend 2 große Amputationsmesser, 1 zweischneidiges Messer, 2 Arterienhaken, 18 Nadeln, 1 Schraubenturniket, 1 Schieberpincette, 1 Blattfäge, 1 kleine Säge, 1 Knochenzange und 1 silberene Sonde ist für 22 fl. zu erhalten bei Uhrenmacher Engelsmann in Neustadt im Schwarzwald. Kauflustige wollen sich an denselben in frankirten Briefen wenden, auch ist er erbötig, das Etui zur Einsicht vorzulegen, vorbehaltlich frankirter Rücksendung im Falle der Nichtannahme.

Wittwenkasse.

Fortsetzung des Verzeichnisses der Mitglieder als Empfangsanzeige der Beiträge für 1848.

62) Autenrieth in Langensteinbach 64) Adolph in Müllheim.

63) Gustav Schmidt in Blumenfeld.

Redaktion: Dr. H. Volz.

Druck und Verlag von G. Braun.

... 189 ...

... 189 ...

... 189 ...

... 189 ...

... 189 ...

... 189 ...

... 189 ...

badis